

Benutzungsordnung für die öffentlichen Büchereien

der Stadt Biedenkopf

vom 25. April 2008

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Biedenkopf betreibt Büchereien als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt sowie in den Stadtteilen Breidenstein und Wallau.

Die Benutzungsordnung ist Rechtsgrundlage zur Abwicklung eines reibungslosen Leihverkehrs.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Einwohner der Stadt Biedenkopf sowie der angrenzenden Städte und Gemeinden können Medien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung ausleihen.

Leserinnen/Leser bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zum Ausleihen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Feriengästen ist die Benutzung der Büchereien unter Vorlage eines amtlichen Ausweises und Angabe ihres Zimmervermieters gestattet.

§ 3 Ausleihverfahren

Die Bestände der Büchereien werden im Freihandverfahren ausgeliehen. Jede/Jeder eingetragene Leserin/Leser kann sich Medien, die sie/er entleihen will, selbst an den Regalen aussuchen. Auf Wunsch werden die Leserinnen/Leser bei der Medienauswahl beraten.

Die Büchereileitung ist berechtigt, die Anzahl der zu entleihenden Medien pro Leserin/Leser zu beschränken.

§ 4 Anmeldung

Bei der Anmeldung wird zunächst gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises eine Anmeldeerklärung ausgefüllt, die von der Leserin/dem Leser zu unterschreiben ist. Bei Leserinnen/Lesern unter 16 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Außerdem wird der Leserin/dem Leser eine Lesekarte gegen eine Gebühr von 1,00 Euro ausgestellt, die nur auf Ehegatten und Kinder übertragbar ist. Die Übertragung an sonstige Dritte ist nicht gestattet. Die Leserin/der Leser ist verpflichtet, die Lesekarte bei jeder Buchausleihe und -rückgabe mitzubringen. Die Ausstellung einer neuen und jeder weiteren Lesekarte erfolgt ebenfalls gegen eine Gebühr von 1,00 Euro.

Ein etwaiger Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind der Büchereileitung umgehend mitzuteilen.

§ 5 Leihfrist und Versäumnisgebühr

Die Medien werden für die Dauer von 21 Tagen kostenlos ausgeliehen. Auf Antrag kann die Leihfrist um weitere 21 Tage verlängert werden.

Wird die Leihfrist ohne Genehmigung der Büchereileitung überschritten, ist für jede weitere Woche eine Versäumnisgebühr von 0,25 Euro pro Buch zu zahlen.

Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe erfolglos, kann die Stadt Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Medien fordern.

Zur Beitreibung der Kosten sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Wiederholt säumige Leserinnen/Leser können von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.

§ 6 Behandlung der Medien und Ersatzpflicht

Die Inhaberin/der Inhaber der Lesekarte haftet für alle darauf entliehenen Medien. Bei Verlust oder fahrlässiger Beschädigung ist er ersatzpflichtig in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Die Ersatzpflicht besteht auch für Medien, die 8 Wochen überfällig sind und nicht herbeigeschafft werden können. Für Leserinnen/Leser bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haftet der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter.

Es ist der Leserin/dem Leser nicht gestattet, das Äußere oder den Text entliehener Medien mit Bemerkungen, Strichen oder dergleichen zu versehen. Bei der Rückgabe hat er darauf zu achten, dass die Medien keine privaten Lesezeichen enthalten.

Erkrankt eine Leserin/ein Leser oder eine in der selben Wohnung wohnende Person an einer ansteckenden Krankheit, so darf die Leserin/der Leser während der Zeit der Ansteckungsgefahr die Büchereien nicht benutzen.

§ 7 Aufenthalt in den Büchereien und Hausrecht

Jede Nutzerin/jeder Nutzer der Büchereien hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen/Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Büchereien beeinträchtigt werden.

Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen der Büchereileitung ist Folge zu leisten.

Tiere dürfen nicht mit in die Büchereien mitgebracht werden. Essen und Trinken ist in den Büchereien nicht gestattet.

§ 8 Haftung der Büchereien

Die Büchereien haften nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerinnen/Nutzer.

§ 9 Anerkennung der Benutzungsordnung

Jede Leserin/jeder Leser verpflichtet sich mit der Unterschrift auf der Anmeldeerklärung, diese Benutzungsordnung anzuerkennen und einzuhalten. Bei Anmeldung wird jeder Leserin/jedem Leser ein Exemplar ausgehändigt. Leserinnen/Lesern, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.

§ 10
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden ortsüblich und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11
Datenspeicherung

Die Büchereien speichern unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Leserinnen/Leser.

Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 8. September 1969 außer Kraft.

Biedenkopf,

Der Magistrat

(Bolldorf)
Bürgermeister